



NR. 245 | 11.12.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung für die Berufungskommissionen

an der Folkwang Universität der Künste

vom 04.11.2015

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Sitzungen der Berufungskommission
- § 3 Vorsitz
- § 4 Mitglieder
- § 5 Vertretungsregelungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Ausschreibung
- § 8 Auswahlkriterien
- § 9 Vorstellungsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 12 Protokollführung
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit von Berufungskommissionen an der Folkwang Universität der Künste, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche, das Verfahren zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung einschließlich des Ablaufs der Sitzungen. Sie versteht sich als Ergänzung und Präzisierung der Berufsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für alle bei den Sitzungen Anwesenden, also sowohl für Mitglieder der Berufungskommission als auch für beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 2 Sitzungen der Berufungskommission

(1) Zur ersten konstituierenden Sitzung lädt die oder der Berufsbeauftragte per Email ein. In der konstituierenden Sitzung sind Regelungen zur Protokollführung (siehe § 12) zu treffen und sämtliche Termine des weiteren Verfahrens abzustimmen.

(2) Zu allen weiteren Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission per Email ein. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung und ggf. Sitzungsunterlagen in elektronischer Form.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

(5) Das Berufungsverfahren setzt sich aus folgenden Sitzungen zusammen:

- Konstituierende Sitzung,
- Sitzung zur Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber,
- ggf. Sitzung im Anschluss an die Kontaktgespräche zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu Vorstellungsverfahren eingeladen werden sollen,
- Sitzung im Anschluss an die Vorstellungsverfahren zur Entscheidung über die Listenfähigkeit,
- Sitzung zur Entscheidung über die Dreierliste/den Berufungsvorschlag nach Vorliegen der auswärtigen Gutachten.

§ 3 Vorsitz

(1) In der konstituierenden Sitzung wählt die Berufungskommission aus den ihr angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser darf kein externes Mitglied der Berufungskommission sein. Die Berufungskommission wählt außerdem mit der Mehrheit der Stimmen einen stellvertretenden Vorsitz, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt. Auch den stellvertretenden Vorsitz darf kein externes Mitglied innehaben.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Arbeit der Berufungskommission und vertritt diese innerhalb der Hochschule.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt nach § 3 der Berufsungsordnung.

(2) Alle Mitglieder der Berufungskommission machen sich zu Beginn des Verfahrens mit den relevanten Dokumenten vertraut (u. a. Berufsungsordnung, Geschäftsordnung, Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre, etc.).

(3) Im Hinblick auf die Gleichstellungsarbeit wird in erster Linie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kontaktiert, bei Berufungsverfahren in zentralen Instituten (siehe §§ 11 und 19 der Berufsungsordnung) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Sind die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten verhindert, greifen Vertretungsregelungen innerhalb der Gruppe der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Ist eine Vertretung aus dieser Personengruppe nicht möglich, nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin an den Sitzungen teil. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist auch im Falle der Einbindung einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten über die Termine zu informieren.

§ 5 Vertretungsregelungen

(1) Die als Vertretung benannten Mitglieder vertreten im Falle des Ausfallens bzw. der Verhinderung eines Mitglieds dieses als stimmberechtigte Mitglieder in der Berufungskommission.

(2) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission kann nur an den Abstimmungen zur Listenfähigkeit und Listenplatzierung teilnehmen, wenn es an allen Vorstellungsverfahren teilgenommen hat, da das Mitglied ansonsten die Bewerberinnen und Bewerber nicht vergleichend beurteilen kann. Vertretungen, die im Bedarfsfall als stimmberechtigte Mitglieder nachrücken sollen, müssen daher beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission aufgesetzt und versendet.

(2) Weitere Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern der Berufungskommission bei der oder dem Vorsitzenden angemeldet werden.

(3) Die Berufungskommission beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ausschreibung

(1) Die verpflichtenden Angaben des Ausschreibungstextes sind im § 6 der Berufsordnung geregelt.

(2) Vor der Weiterleitung des Ausschreibungstextes an das Rektorat muss der Text mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Personalabteilung abgestimmt werden. Dazu sendet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission auf der Grundlage einer Standardausschreibung der oder dem Berufsbeauftragten einen Entwurf zu, den diese oder dieser zuerst der Personalabteilung und dann der Dekanin oder dem Dekan sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zur Vervollständigung und Abstimmung weiterleitet. Spätestens nach 10 Werktagen soll der Ausschreibungstext vollständig bei der oder dem Berufsbeauftragten zur letztmaligen Prüfung vorliegen, um ihn anschließend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission ins Rektorat einbringen zu lassen.

(3) Der Vorlage für das Rektorat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission ein Vermerk hinzugefügt, der bestätigt, dass der Text mit der oder dem Berufsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalabteilung abgestimmt ist. Weiter sind die Medien anzugeben, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll.

§ 8 Auswahlkriterien

(1) Die von der Berufungskommission festzulegenden Auswahlkriterien sind grundsätzlich zu gewichten und dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Kriterien verändert werden.

(2) Im § 5 der Berufsordnung wird als Auswahlkriterium eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Leistung im Umfang von fünf Jahren genannt, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches erbracht worden sein sollen. Diese Leistung außerhalb des Hochschulbereichs kann auch parallel zu einer Beschäftigung an einer Hochschule erbracht worden sein.

(3) Auf der Basis des Kriterienkatalogs und der Aufgabenbeschreibung der Stelle trifft die Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorauswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Diese können zu einem Kontaktgespräch eingeladen werden. Nach den Kontaktgesprächen oder nach der Vorauswahl bestimmt die Berufungskommission, wer zu Vorstellungsverfahren eingeladen wird.

(4) Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern wird für jede Person einzeln samt spezifischer und für Dritte nachvollziehbarer Begründung im Hinblick auf die Auswahlkriterien im Protokoll festgehalten.

§ 9 Vorstellungsverfahren

(1) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorstellungsverfahren eingeladen. Die Vorgaben für Vorstellungsverfahren regelt § 7 der Berufsordnung.

(2) Alle für das Kolloquium vorgesehenen Punkte sind im Protokoll zu dokumentieren.

§ 10 Gutachten

(1) Über die künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation der als listenfähig eingestuften Kandidatinnen und Kandidaten sind jeweils mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Alternativ dazu können mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Gutachten sind in der Regel von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zu erstellen; nur in durch die Berufungskommission begründeten Ausnahmefällen kann ein Gutachten von einer Persönlichkeit eingeholt werden, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist.

(2) In der Regel soll eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht zugleich mehrere Bewerberinnen oder Bewerber begutachten.

(3) Mit der Anfrage des Gutachtens erhalten die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter den entsprechenden Auszug aus der Berufsordnung mit den Kriterien und Inhalten für Gutachten zugesandt sowie eine Frist zur Abgabe innerhalb von zwei bis sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Die Gutachten werden den Kommissionsmitgliedern vor der Sitzung zur Abstimmung über die Dreierliste zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, werden die Gutachten in der Sitzung verlesen bzw. zur Lektüre verteilt.

§ 11 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(2) Abstimmungen über die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber sowie über die Listenfähigkeit erfolgen in der Regel nicht geheim, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

(3) Bei der Abstimmung über die Feststellung der Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Nach Einholung und Sichtung der auswärtigen Gutachten legt die Kommission auf Grundlage der Gutachten im Zusammenhang mit den bisherigen Beurteilungen einen Vorschlag vor, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste). Die Abstimmungen erfolgen geheim und für jeden Listenplatz getrennt. Zunächst wird geheim über den ersten Platz abgestimmt. Nach der Auszählung dieser Abstimmung erfolgt die geheime Abstimmung über den zweiten Platz. Das gleiche Verfahren wird bei der Abstimmung über den dritten Platz durchgeführt. Die bereits auf einen Listenplatz gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden bei den darauf folgenden Wahlgängen nicht mehr berücksichtigt. Außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(5) Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann binnen einer Woche einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Zeitpunkt der Anmeldung eines Sondervotums ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

(6) Bei zwei gelisteten Bewerberinnen oder Bewerbern können nur die Plätze 1 und 2 vergeben werden.

§ 12 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen müssen Protokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt werden. Sind Mitglieder der Berufungskommission nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert. Die Protokolle haben den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und die Beratungsergebnisse wiederzugeben.
- (2) Die Berufungskommission regelt zu Beginn jeder Sitzung die Protokollführung.
- (3) Die Diskussionen der Vorstellungsverfahren in den darauf folgenden Sitzungen müssen in ihren wesentlichen Inhalten samt Entscheidungskriterien und Leistungsbewertung festgehalten werden. Diese Sitzungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltungen erfolgen.
- (4) Die Protokolle sollen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden.
- (5) Die Protokolle sind durch die Protokollantin oder den Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Die Protokolle werden in der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Berufungskommission tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 04.11.2015.

Essen, den 04.11.2015

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert